

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern



Verbandsgemeindeverwaltung
Kaiserstr. 49

66849 Landstuhl

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 04.02.2021 5F/901-11/CB	Unser Zeichen (bei Antwort angeben) 2.1/JG/1182	Auskunft erteilt Herr Gries	Telefon 0631/7105-385 Fax 0631/7105-94385 E-Mail: joachim.gries@kaiserslautern-kreis.de	Zimmer 125 Verwaltungsgebäude Lauterstr. 8 67657 Kaiserslautern	Datum 14.04.2021
---	---	---------------------------------------	--	---	----------------------------

Vollzug der Gemeindeordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung;
Staatsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Landstuhl für
das Haushaltsjahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorgelegten Haushaltssatzung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Gegen die vom Verbandsgemeinderat beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 bestehen, abgesehen von den unter Nr. 5 und 6 geltend gemachten, keine weiteren Rechtsbedenken nach den §§ 95 Abs. 4 und 97 Abs. 2 i.V.m. § 118 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153).
2. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird in Höhe von

1.584.010,00 €

gemäß §§ 95 Abs. 4 und 103 Abs. 2 GemO staatsaufsichtlich genehmigt.
Diese Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass eine Inanspruchnahme der Investitionskreditermächtigung nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen. Vor der Mittelinanspruchnahme ist der Ausnahmetatbestand unter Anlegung strenger Maßstäbe festzustellen und zu dokumentieren.

Postanschrift
Lauterstraße 8
67657 Kaiserslautern

Öffnungszeiten
Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern
Mo, Di 08.00 - 12.00 + 13.30 - 16.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Do 08.00 - 12.00 + 13.30 - 18.00 Uhr

Telefon
0631/7105-0
Telefax
0631/7105-474

Internet
www.kaiserslautern-kreis.de
E-Mail
info@kaiserslautern-kreis.de

Bankverbindung
Sparkasse Kaiserslautern
IBAN DE69 5405 0220 0000 0058 68
BIC MALADE51KLK
Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112

3. Der Gesamtbetrag der Kredite der Sondervermögen mit Sonderrechnung, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird in Höhe von

2.577.800,- € für das Sondervermögen Wasserversorgung Gebiet ehemals VG Landstuhl

4.564.000,- € für das Sondervermögen Abwasserbeseitigung Gebiet ehemals VG Landstuhl

gemäß § 80 Abs. 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 GemO staatsaufsichtlich genehmigt.

4. Der Gesamtbetrag der Kredite der Sondervermögen mit Sonderrechnung, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird für das Sondervermögen Wasserversorgung und das Sondervermögen Abwasserbeseitigung, Gebiet ehemals VG Kaiserslautern-Süd, staatsaufsichtlich **zunächst nicht** genehmigt.
5. Zu den Ansätzen für Aufwendungen bei Posten E10 , Konten 523110 Unterhaltung der Grundstücke und 523130 Unterhaltung der Gebäude, im Ergebnis- und Finanzhaushalt werden rechtliche Bedenken geltend gemacht, soweit diese einen Betrag von zusammen 1.299.970,00 € übersteigen.
Die so in der Haushaltsplanung erreichten Ergebnisverbesserungen können auch durch andere, gleich geeignete Maßnahmen erreicht/ersetzt werden.
6. Der vorliegende Haushaltsplan schließt im Ergebnishaushalt mit einem Jahresfehlbetrag von 61.250,00 € ab.

Der positive Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt beträgt 1.636.100,00 €. Damit stehen keine ausreichenden Beträge zur Verfügung, um die Auszahlungen von 1.764.780,00 € zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten und darüber hinaus die Mindestnettotilgung von Liquiditätskrediten gemäß dem „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ von 203.860,00 € zu decken.

Sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt ist nicht ausgeglichen.

Ein unausgeglichener Haushaltsplan widerspricht dem in § 93 Abs. 4 GemO normierten Gebot des Haushaltsausgleiches und ist eine Rechtsverletzung gegen die Bedenken erhoben worden (VV Nr. 1.2 und 1.3 zu § 97 GemO).

Wegen des unausgeglichenen Ergebnishaushaltes und der nicht mehr vorhandenen dauernden Leistungsfähigkeit wurde der in der Haushaltssatzung vorgesehene Kreditbedarf nur unter der Auflage, wie in Ziff. 2 bestimmt, genehmigt.

Aufgrund der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde sowie als Teilnehmerin am „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ kommt künftig eine Kreditgenehmigung regelmäßig nur für solche Maßnahmen in Betracht, die unter einen Ausnahmetatbestand nach Ziff. 4.1.3.1 oder 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO zu subsumieren sind. Dies bitten wir auch bei Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung zu beachten.

Mit der Genehmigung zur Haushaltssatzung des Jahres 2020 wurden verschiedene Hinweise gegeben, die Haushaltsansätze so festzusetzen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt wird und dass angesichts der weiterhin bestehenden Konsolidierungserfordernisse auch in Zukunft umfangreiche Anstrengungen zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung vonnöten sind.

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass eine günstige Einnahmeentwicklung dazu genutzt werden muss, insbesondere die Verschuldung mit Liquiditätskrediten zurückzuführen. Die Entwicklung der Ausgaben ist daher deutlich unterhalb des Maßes der zur Verfügung stehenden Einnahmen zu halten.

Der Verbandsgemeinde obliegt weiterhin die Beachtung eines strikten Haushaltskonsolidierungskurses, wobei alle gestaltbaren Möglichkeiten zur Ausgabenreduzierung (dies gilt auch für die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung und der Auftragsangelegenheiten) sowie zur Ausschöpfung der eigenen Einnahmequellen zu nutzen sind.

Nach den vorläufigen Konsolidierungsnachweisen zum „Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)“ wurde der kommunale Konsolidierungsbeitrag erreicht. Das Konsolidierungergebnis wurde nicht erreicht.

Soweit das Konsolidierungsergebnis nicht erreicht wurde, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

Diesen Hinweisen und Erfordernissen trägt die vorgelegte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nicht in ausreichendem Maße Rechnung.

Bei der Investitionsschlüsselzuweisung handelt es sich grundsätzlich nicht um eine ordentliche Einzahlung und damit auch nicht um Ertrag im Ergebnishaushalt.

Bei den am KEF-RP teilnehmenden Kommunen ist zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit die laut Konsolidierungsvertrag und nach den Vorgaben des Leitfadens zum KEF-RP (Nr. 2.2.2) jährlich zu erbringende Mindest-Nettotilgung (203.860 €) von Liquiditätskrediten ergebnisbelastend zu berücksichtigen (s. S. 6 des Leitfadens KEF-RP „Exkurs ...“). Die Zuweisungen aus dem KEF-RP sind insoweit zur Tilgung von Liquiditätskrediten zweckgebunden und stehen zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalts nicht zur Verfügung.

Auch die Landeszuweisung gemäß Fusionsgesetz (500.000 €) dient zweckgebunden zur Reduzierung der Verbindlichkeiten (§ 14 Abs. 4, S. 2 Fusionsgesetz) und steht im Ergebnis zum Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalts nicht zur Verfügung.

Das im Gemeindehaushaltsrecht geltende Vorsichtsprinzip ist nur unzureichend beachtet. Beispielhaft kann bei Produkt 1235 Verkehrsüberwachung, Konto „462100 Ordnungsrechtliche Erträge“ und Konto „462900 Erträge aus Ersatz Abschleppkosten“ ein Vergleich des vorläufigen Ergebnisses 2019 und der geplanten Ansätze dienen. Demgegenüber sind die Ansätze bei den Aufwendungen für Abschleppkosten (Konto 524990) im Vergleich zum vorläufigen Ergebnis nicht auskömmlich. Bei Produkt 1260 Brand- und Katastrophenschutz Konten „442431 und 442590 Kostenerstattungen“ ist dies ebenfalls erkennbar.

Dem Erfordernis, die Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten (Voraussichtlicher Stand zum Ende des Haushaltsjahres 2021 rund 5.800.000,- €) im möglichen Umfang zu vermindern, wurde nicht entsprochen. Im Ergebnis ist auch der Investitionskostenzuschuss an die Sickingenstadt Landstuhl für das Leader Projekt auf der Burg Nanstein als neuer Liquiditätskredit eingeplant.

Andererseits sind im Vergleich zum Vorjahr erhebliche Mehraufwendungen für die Unterhaltung von Außenanlagen und Gebäuden bei verschiedenen Produkten vorgesehen.

Aus den genannten Gründen wurden entsprechende rechtliche Bedenken geltend gemacht.

Nach dem vorgelegten Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Verbandsgemeindewerke Landstuhl, Wasserwerk“ wird der Mindestgewinn nicht erreicht, weshalb auch keine Konzessionsabgabe veranschlagt wurde.

Im Haushaltsplan der Verbandsgemeinde ist bei Produkt 5415 eine Konzessionsabgabe von 30.000 € veranschlagt.

Die Ansätze weichen voneinander ab. Wir bitten um Stellungnahme.

Dabei darf die Kommune davon ausgehen, dass der Kommunalaufsicht die Vorschriften der EigAnVO und des KAG bekannt sind. Erwartet wird deshalb ein aktives Handeln, welches die Abführung einer Konzessionsabgabe ermöglicht. Auf die Ausschöpfung der eigenen Einnahmemöglichkeiten wird auch hier hingewiesen.

Nach dem Stellenplan der Verbandsgemeinde ist die Stelle des Werkleiters zum 30.6.2020 bereits in Besoldungsgruppe A 15 tatsächlich besetzt. Nach der Stellenübersicht zum Wirtschaftsplan der Eigenbetriebe ist die Stelle zum 30.6.2020 tatsächlich noch nicht besetzt. Wir bitten um Stellungnahme.

Da es sich um eine Stellenanhebung handelt, bitten wir soweit noch nicht geschehen, von einer Umsetzung der Stellenanhebung abzusehen, bis die aktuelle Prüfung der Stellenbewertung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt abgeschlossen ist.

Nach Rücksprache mit dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt bestehen noch immer hohe Mehrauszahlungen in verschiedenen Betriebszweigen bei den Sondervermögen - Gebiet ehemals Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd.

Dadurch könnte die dauernde Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes gefährdet sein.

Bereits mit der Genehmigung zur Haushaltssatzung 2011 der ehemaligen Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd wurde erstmals darauf hingewiesen, dass die Notwendigkeit besteht, Einnahmeüberschüsse aus laufenden Entgelten zu erwirtschaften.

Das nunmehr vorgelegte „Konzept“ aus der Stellungnahme der Sondervermögen - Gebiet ehemals Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd - zum vorläufigen Prüfungsbericht des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes entspricht hinsichtlich der Finanzierung der Investitionen mit Investitionskredit nicht den Regelungen der EigAnVO. Nach § 11 Abs. 3 Satz 2 EigAnVO kann bei umfangreichen Investitionen neben die Eigenfinanzierung (Abschreibungen und Gewinne) die Finanzierung aus Krediten treten. Die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse weisen auch eine entsprechende Finanzierung aus.

Weder die Rückbetrachtung zur Finanzierung der Investitionen noch die entsprechenden Planungen werden dieser Regelung gerecht. Vielmehr erläutert die Werkleitung, dass die Unterdeckung in früheren Jahren teilweise durch „Kassenkredite ausgeglichen“ wurden.

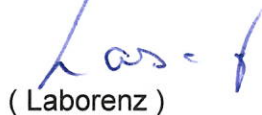
Die Anregung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes zur sofortigen Nach-/Neukalkulation der Werksgebühren wird befürwortet und für notwendig erachtet.

Der Gesamtbetrag der Kredite der Sondervermögen mit Sonderrechnung, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird deshalb für das Sondervermögen Wasserversorgung und das Sondervermögen Abwasserbeseitigung, Gebiet ehemals VG Kaiserslautern-Süd, staatsaufsichtlich **zunächst nicht** genehmigt.

Bei unseren Feststellungen wurden sowohl die Leitlinien für die kommunale Haushaltswirtschaft 2020 und 2021 in den Haushaltsrundschriften des Ministeriums des Innern und für Sport als auch die ergänzenden Hinweise zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts im Rahmen der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 22.04.2020 berücksichtigt.

Unsere Feststellungen zu den Genehmigungen der Haushaltssatzungen der letzten Jahre, auch für die vormals eigenständigen Verbandsgemeinden, gelten weiterhin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Laborenz)